

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 21. April 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-332  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: II 51-1.23.11-107/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-23.11-1049

**Antragsteller:**

PEKATEX GmbH  
Alleestraße 8  
50354 Hürth-Knapsack

**Zulassungsgegenstand:**

Wärmedämmplatte "PEKATEX-Unterbaulement"  
der Typen  
REF 40-40 und REF 40-35  
REF 60-40 und REF 60-35  
REF 80-40 und REF 80-35  
REF 100-40 und REF 100-35  
REF 120-40 und REF 120-35

**Geltungsdauer bis:**

31. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.11-1049 vom 11. Juni 2001.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Wärmedämmplatten "PEKATEX-Unterbauelemente" der Typen REF 40-40 und REF 40-35, REF 60-40 und REF 60-35, REF 80-40 und REF 80-35, REF 100-40 und REF 100-35 sowie REF 120-40 und REF 120-35 für Wärmedämmzwecke im Bauwesen.

Sie werden im Folgenden als Wärmedämmplatten bezeichnet.

Die Wärmedämmplatten bestehen aus zu Röhren geformtem polyesterharzversiegeltem Glasgittergewebe (Hartrohrnetz), wobei die nebeneinander angeordneten Röhren mit Mineralwolle gefüllt sind (s. Anlage 1).

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmplatten dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DAD (Außen-  
dämmung von Dach oder Decke, vor Bewitterung geschützt, Dämmung unter Deckungen), WAB (Außendämmung der Wand hinter Bekleidung) und WI (Innendämmung der Wand) nach DIN V 4108-10<sup>1</sup> verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Wärmedämmplatten müssen nach Zusammensetzung (Rohrnetz aus polyesterharzversiegeltem Glasgittergewebe und Mineralwolle-Dämmstoff) und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

Die Maschen des Glasgittergewebes sollen mindestens 4 mm weit sein.

Zum Verfüllen sind nichtbrennbare Mineralwolle-Dämmstoffe (Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1<sup>2</sup> oder Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup>) zu verwenden:

MW – DIN EN 13162 - T2.

Für die Wärmedämmplatten der Typen REF 40-40, REF 60-40, REF 80-40, REF 100-40 und REF 120-40 müssen die Mineralwolle-Dämmstoffe einen Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda = 0,040 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$  aufweisen.

Für die Wärmedämmplatten der Typen REF 40-35, REF 60-35, REF 80-35, REF 100-35 und REF 120-35 müssen die Mineralwolle-Dämmstoffe einen Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$  aufweisen.



---

1	DIN V 4108-10:2004-06:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden, Anwendungsbereich Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
2	DIN 4102-1:1998-05:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN EN 13501-1:2002-06:	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2002

2.1.2 Beschaffenheit

Die Wärmedämmplatten müssen rechtwinklig sein. Die Anforderung an die Rechtwinkligkeit ist erfüllt, wenn bei Prüfung nach DIN EN 824<sup>4</sup> bei 1000 mm Schenkellänge die Abweichung für jede Einzelmessung 6 mm nicht überschreitet.

2.1.3 Maße

Die Wärmedämmplatten haben im allgemeinen folgende Abmessungen, andere Abmessungen dürfen vereinbart werden:

Länge: 1175 mm, 782 mm, 586 mm

Breite: 640 mm, 320 mm

Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1.

Die jeweilige Dicke und die zulässigen Maßabweichungen sind in Tabelle 1 angegeben.

Die Maße beziehen sich auf die Länge des Hartrohrnetzes. Die eingeschlossenen Mineralwollestreifen dürfen auf jeder Schmalseite um bis zu 10 mm überstehen.

Die Prüfung der Maße erfolgt nach Anlage 2, Abschnitt A1.

2.1.4 Flächenbezogene Masse

Bei Prüfung in Anlehnung an DIN EN 1602<sup>5</sup> darf für die verschiedenen Plattentypen der Mittelwert der flächenbezogenen Masse des Hartrohrnetzes nicht von den in Tabelle 1 festgelegten Werten abweichen, und der Mittelwert der flächenbezogenen Masse der jeweiligen Wärmedämmplatte darf die in Tabelle 1 genannten Werte nicht überschreiten.

Tabelle 1: Flächenbezogene Masse, Dicke und Grenzabweichungen

	PEKATEX-Unterbauelement, Typ									
	REF 40		REF 60		REF 80		REF 100		REF 120	
	-40	-35	-40	-35	-40	-35	-40	-35	-40	-35
Flächenbezogene Masse										
• Wärmedämmplatte kg/m <sup>2</sup>   ≤	4,0	4,7	5,5	6,2	7,0	7,7	8,5	9,2	10,00	10,70
• Hartrohrnetz kg/m <sup>2</sup> ± 10 %	1,20		1,45		1,70		2,00		2,30	
Dicke (gesamt) mm	44		64		84		104		124	
Grenzabweichungen										
• Dicke Mittelwert d <sub>M</sub> vom Sollwert d	+2 mm					+3 mm				
Einzelwert d <sub>E</sub> vom Mittelwert d <sub>M</sub>	± 2 mm					+3 mm/-2 mm				
• Breite, Länge	± 2 %									



4 DIN EN 824:1994-11: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rechtwinkligkeit; Deutsche Fassung EN 824:1994

5 DIN EN 1602:1997-01: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996

## 2.1.5 Wärmeleitfähigkeit

### 2.1.5.1 Typen REF 40-40, REF 60-40, REF 80-40, REF 100-40 und REF 120-40

Der Messwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10, tr}$  darf bei Prüfung nach DIN 52612-1<sup>6</sup> oder DIN EN 12667<sup>7</sup> den Wert  $\lambda_{10, tr} = 0,042 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$  nicht überschreiten.

### 2.1.5.2 Typen REF 40-35, REF 60-35, REF 80-35, REF 100-35 und REF 120-35

Der Messwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10, tr}$  darf bei Prüfung nach DIN 52612-1<sup>6</sup> oder DIN EN 12667<sup>7</sup> den Wert  $\lambda_{10, tr} = 0,036 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$  nicht überschreiten.

## 2.1.6 Brandverhalten

Die Wärmedämmplatten müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1<sup>2</sup> erfüllen.

## 2.1.7 Abreißfestigkeit

Die Abreißfestigkeit, geprüft in Anlehnung an DIN EN 1607<sup>8</sup> bzw. nach Anlage 2, Abschnitt A2, muss mindestens 35 kPa betragen.

## 2.1.8 Scherfestigkeit

Die Scherfestigkeit, geprüft nach Anlage 2, Abschnitt A3, muss mindestens 30 kPa betragen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Wärmedämmplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Die Herstellung der Wärmedämmplatten erfolgt im Werk PEKATEX GmbH, 50354 Hürth-Knapsack.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt bzw. die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin sind folgende Angaben aufzudrucken:

- Wärmedämmplatte "PEKATEX-Unterbauelement Typ REF ..." nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1049
- Anwendungstyp
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)
- Wärmedurchlasswiderstand
- Nenndicke, Länge und Breite in mm
- PEKATEX GmbH, 50354 Hürth-Knapsack
- Herstellwerk<sup>9</sup> und Herstellungsdatum<sup>9</sup>

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Wärmedämmplatte "PEKATEX-Unterbauelement Typ REF ..." nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1049



---

<sup>6</sup> DIN 52612-1:1979-09: Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät; Durchführung und Auswertung

<sup>7</sup> DIN EN 12667:2001-05: Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001

<sup>8</sup> DIN EN 1607:1997-01: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen, Bestimmung der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene; Deutsche Fassung EN 1607:1996

<sup>9</sup> Kann auch verschlüsselt angegeben werden.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossenen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 2 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen entsprechend Tabelle 2 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung (Abschnitt 2.2.2) durchzuführen.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 2: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaften nach Abschnitt	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung*
HARTROHRNETZ Flächenbezogene Masse 2.1.4	2.1.4	täglich	2 x jährlich
MINERALWOLLE-DÄMMSTOFF Dicke Rohdichte	DIN EN 823 <sup>10</sup> DIN EN 1602 <sup>5</sup>	jede Lieferung jede Lieferung	- -
WÄRMEDÄMMPLATTE Herstellverfahren 2.1.1	-	-	2 x jährlich
Beschaffenheit 2.1.2	2.1.2	2 x täglich	2 x jährlich
Maße 2.1.3	Anlage 2, A1	2 x täglich	2 x jährlich
Flächenbezogene Masse 2.1.4	2.1.4	1 x täglich	2 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit 2.1.5	2.1.5.1 2.1.5.2	- -	1 x jährlich 1 x jährlich
Brandverhalten 2.1.6	2.1.6	1 x monatlich	1 x jährlich
Abreißfestigkeit 2.1.7	2.1.7 Anlage 2, A2	-	1 x jährlich
Scherfestigkeit 2.1.8	Anlage 2, A3	-	1 x jährlich
* Im Laufe des Überwachungszeitraumes sind alle Typen und Plattendicken zu erfassen.			

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Wärmedurchlasswiderstand

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes sind für den Wärmedurchlasswiderstand der verschiedenen Typen der Wärmedämmplatten folgende Bemessungswerte nach Tabelle 3 in Ansatz zu bringen:



<sup>10</sup> DIN EN 823:1994-11: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dicke; Deutsche Fassung EN 823:1994

Tabelle 3: Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstands

PEKATEX-Unterbauelement Typ	Wärmedurchlasswiderstand Bemessungswerte $m^2 \cdot K/W$
REF 40-40	1,00
REF 60-40	1,50
REF 80-40	2,00
REF 100-40	2,50
REF 120-40	3,00
REF 40-35	1,14
REF 60-35	1,71
REF 80-35	2,28
REF 100-35	2,85
REF 120-35	3,42

### 3.2 Brandverhalten

Die Wärmedämmplatten sind normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2).

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

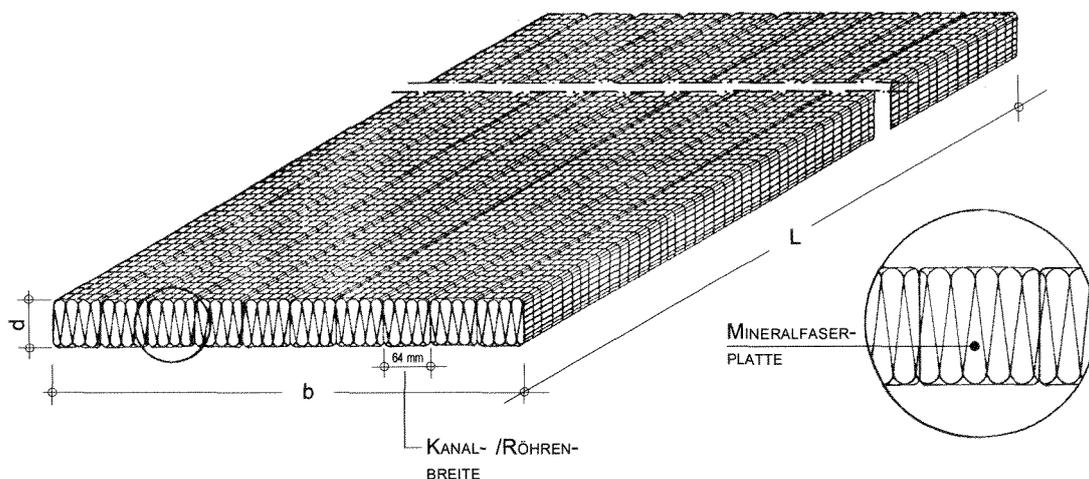
Die Verarbeitungsanweisung des Antragstellers und die für den Verwendungszweck geltenden Vorschriften und Richtlinien sind zu beachten.

Bender

Beglaubigt



Typ REF 40-40, REF 40-35  
 REF 60-40, REF 60-35  
 REF 80-40, REF 80-35  
 REF 100-40, REF 100-35  
 REF 120-40, REF 120-35



PEKATEX®-Unterbauelement		Dicke d mm	Breite b Ausführung				Länge L Ausführung		
			mm	I Anzahl Kanäle	II mm	II Anzahl Kanäle	A mm	B mm	C mm
REF 40 - 40	REF 40 - 35	44	640	10	-	-	1.175	-	586
REF 60 - 40	REF 60 - 35	64	640	10	-	-	1.175	-	586
REF 80 - 40	REF 80 - 35	84	640	10	-	-	1.175	-	586
REF 100 - 40	REF 100 - 35	104	640	10	320	5	1.175	782	586
REF 120 - 40	REF 120 - 35	124	640	10	320	5	1.175	782	586

	Ausführung ( b x L )					
	IA	IB	IC	IIA	IIB	IIC
Plattengröße, m <sup>2</sup>	0,750	0,500	0,375	0,375	0,250	0,188



Zulassungsgegenstand:  PEKATEX®-Unterbauelemente	Inhalt der Zeichnung:  Abmessungen der Unterbauelemente	Anlage <b>1</b> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  <b>Z - 23.11 - 1049</b> vom <u>21. April 2006</u>
--	---	---

A Prüfverfahren

A1 Maße

Länge und Breite sind nach DIN EN 822<sup>1</sup> an 10 Probekörpern zu bestimmen. Die Dicke wird an 10 quadratischen Probekörpern mit 500 mm Kantenlänge aus verschiedenen Proben in Anlehnung an DIN EN 823<sup>2</sup> mit einer Messplatte 500 mm x 500 mm mit einem Prüfdruck von 50 Pa bestimmt. Abweichend hierzu darf die Dicke auch unter einer Belastung von 100 Pa an ganzen Platten bestimmt werden. Dabei werden die Proben zwischen ebene Platten von 500 mm Kantenlänge gelegt und beide Hälften der Proben nacheinander gemessen.

A2 Abreißfestigkeit

Für die Prüfung ist aus 3 verschiedenen Proben je 1 Prüfkörper mit einer Länge von 200 mm und einer Breite von 3 Kanälen auszuschneiden. Die Prüfkörper werden zwischen zwei biegesteife Platten, deren Maße mindestens denen der Prüfkörper entsprechen müssen, aufgeklebt. Als Kleber dient auf einer Seite ein Dünnbettkleber nach DIN EN 12004<sup>3</sup>, auf der anderen Seite eine mindestens 20 mm dicke Schicht aus Putzmörtel der Putzmörtelgruppe P II nach DIN EN 998-1<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN V 18550<sup>5</sup>. Der Mörtel soll etwa 3 mm durch das Hartrohrnetz hindurchtreten.

Der Klebemörtel ist mit dem groben Zahnpachtel mindestens 3 mm bzw. höchstens 5 mm dick aufzutragen. Bis zum Abreißversuch sind die Proben mindestens 28 Tage in einem feuchten Kasten zu lagern.

Anschließend werden darauf biegesteife Platten für die Kraffteinleitung in der Zugprüfmaschine aufgeklebt und die Abreißfestigkeit in Anlehnung an DIN EN 1607<sup>6</sup> bestimmt.

A3 Scherfestigkeit

Für jeden Scherversuch sind aus 3 verschiedenen Proben je 2 Prüfkörper mit einer Länge von 200 mm und einer Breite von 2 Kanälen (etwa 130 mm) auszuschneiden. Auf einer Seite der Prüfkörper wird eine biegesteife Platte, deren Maße mindestens denen des Prüfkörpers entsprechen müssen, mit einem Dünnbettkleber nach DIN EN 12004<sup>3</sup> aufgeklebt. Auf die andere Seite des PEKATEX-Körpers wird eine etwa 20 mm dicke Schicht aus Putzmörtel der Putzmörtelgruppe P II nach DIN EN 998-1<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN V 18550<sup>5</sup> aufgebracht. Der Mörtel soll etwa 3 mm durch das Hartrohrnetz hindurchtreten.

Der Klebemörtel ist mit dem groben Zahnpachtel mindestens 3 mm bis höchstens 5 mm dick aufzutragen.

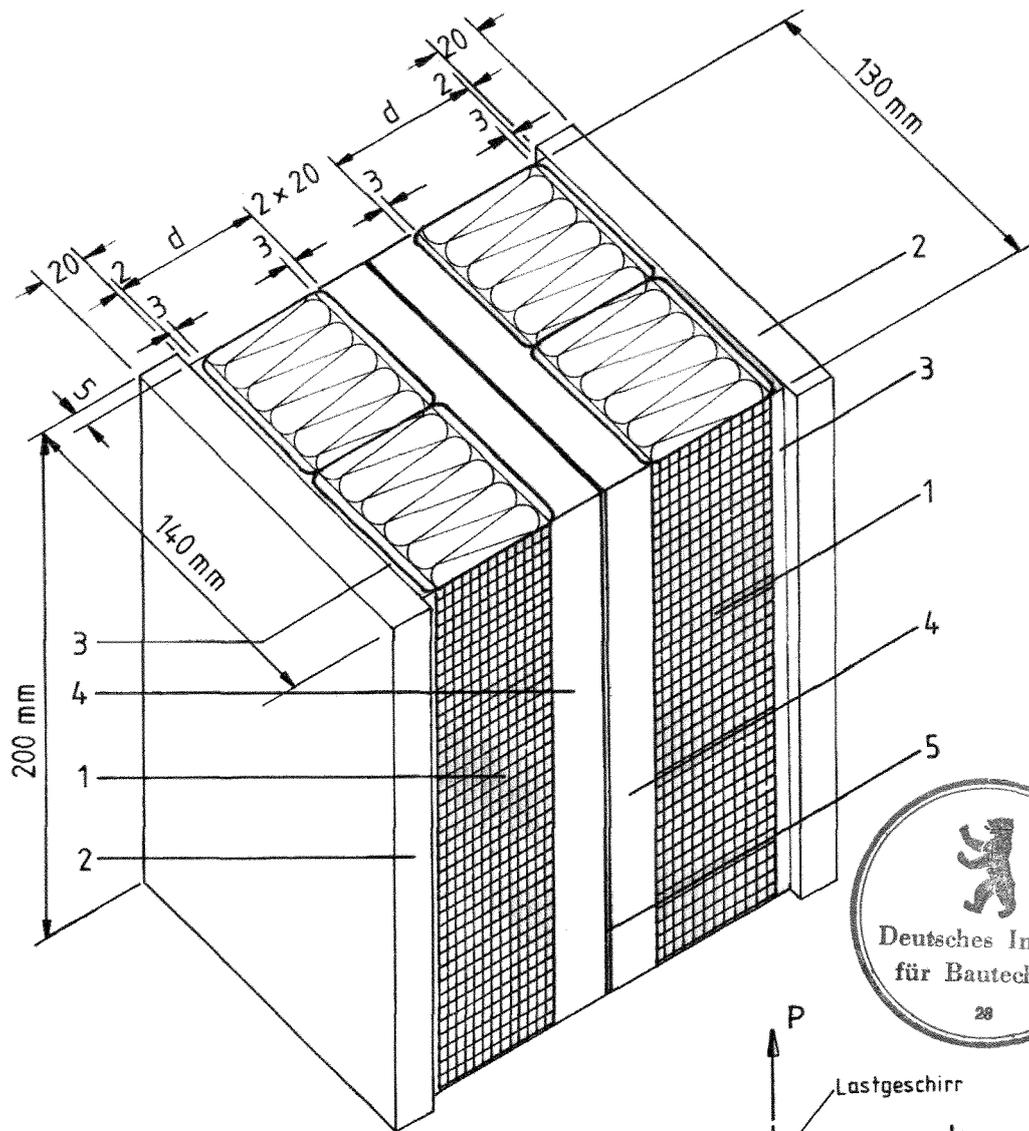
Anschließend sind die Proben bis zum Scherversuch 28 Tage in einem feuchten Kasten zu lagern.

Zur Prüfung der Scherfestigkeit werden für einen Versuch jeweils zwei der oben beschriebenen Prüfkörper mit den Mörtelschichten in deckungsgleicher Ausrichtung miteinander verklebt und frühestens nach Erhärten des Klebers in die Prüfvorrichtung nach Anlage 3 eingebaut.

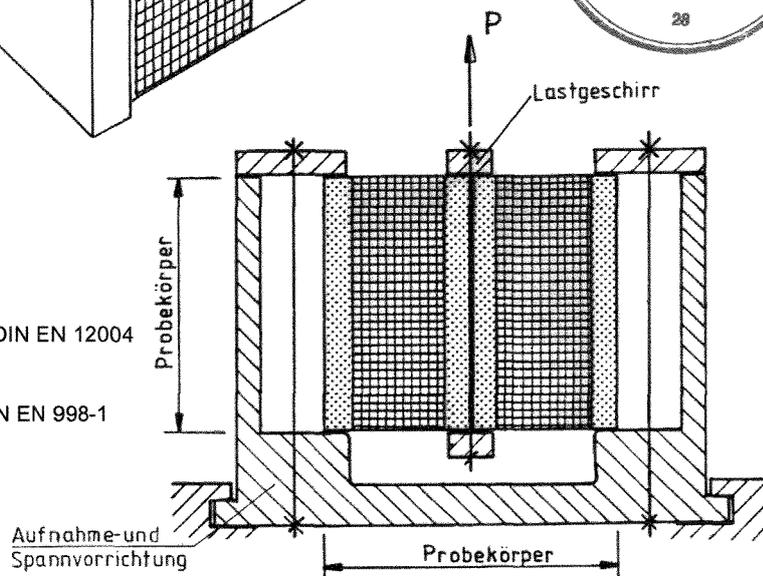
Die Prüfkörper sind mit den biegesteifen Platten so einzuspannen, dass die Kraffteinleitung in Richtung der Stützstege der "PEKATEX-Unterbauelemente" erfolgen kann. Die Scherkraft wird achsparallel in die Putzschichten eingeleitet. Die Kräfte dürfen nur außerhalb der "PEKATEX-Unterbauelemente" angreifen.

1	DIN EN 822:1994-11:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Länge und Breite; Deutsche Fassung EN 822:1994
2	DIN EN 823:1994-11:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dicke; Deutsche Fassung EN 823:1994
3	DIN EN 12004:2002-10:	Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten; Definitionen und Spezifikationen (enthält Änderung A1:2002), Deutsche Fassung EN 12004:2001 + A1:2002
4	DIN EN 998-1:2003-09:	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 1: Putzmörtel; Deutsche Fassung EN 998-1:2003
5	DIN V 18550:2005-04:	Putz und Putzsysteme; Ausführung
6	DIN EN 1607:1997-01:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene; Deutsche Fassung EN 1607:1996





- 1 Probe PEKATEX®-Unterbauelement
- 2 Biegesteife Platte
- 3 Dünnbettkleber der Klasse C1 gem. DIN EN 12004
- 4 Putzmörtel Mörtelgruppe P II  
nach DIN V 18550 GP CS II gem. DIN EN 998-1
- 5 Klebeverbindung



<p>Zulassungsgegenstand:</p> <p>PEKATEX®-Unterbauelemente</p>	<p>Inhalt der Zeichnung:</p> <p>Probekörper, Einspannung und Lasteinleitung für den Scherversuch</p>	<p>Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung</p> <p>Z - 23.11 - 1049 vom 21. April 2006</p>
---	--	--